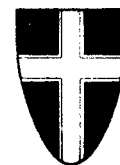


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2358-1 und 2/95

Wien, 26. September 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz (53. Novelle
zum ASVG), das Bundesgesetz BGBl.
Nr. 110/1993 und das Entgeltfort-
zahlungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 73 GE/19 95
Datum: 29. SEP, 1995
Verteilt 2.10.95

Dr. Hajek

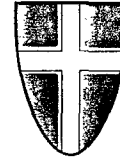
An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-2358-1 und 2/95

Wien, 26. September 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz (53. Novelle
zum ASVG), das Bundesgesetz BGBl.
Nr. 110/1993 und das Entgeltfort-
zahlungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

zu Zl. 20.353/21-1/95

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 7. August 1995 beehrt sich das Amt der
Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetz-
entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. I Z 19:

Es hätte statt "das Militärkommando" richtig "dem Militär-
kommando" zu lauten.

Zu Art. I Z 32:

Die Regelung läßt für Gebietskörperschaften geringe Mehr-
kosten erwarten.

Zu Art. I Z 37:

Das Bezügegesetz wäre mit "BGBl. Nr. 273/1972" zu zitieren.

- 2 -

Zu Art. I Z 50, 52, 54, 89, 93 und 97:

Es wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß die sozialversicherungsrechtlichen Begleitregelungen nicht eher in Kraft treten, als das - im Entwurf bereits vorliegende - Gruppenpraxengesetz.

Zu Art. I Z 52 und 92:

Unter Berücksichtigung der geltenden Fassung des Ärztegesetzes 1984 (BGBl. Nr. 100/1994) hätte es statt "Praktischer Arzt" richtig "Arzt für Allgemeinmedizin" zu lauten.

Zu Art. I Z 53:

Es wird darauf hingewiesen, daß im § 122 Abs. 2 ASVG eine Z 3 nicht vorhanden ist.

Zu Art. I Z 87:

Die Änderung des § 308 Abs. 6 ASVG (Umstellung der Berechnung des Überweisungsbetrages auf Basis der individuellen Bemessungsgrundlage) sollte zum Anlaß genommen werden, den - im § 308 Abs. 1 ASVG genannten - für die Ermittlung des Überweisungsbetrages maßgebenden Prozentsatz der Berechnungsgrundlage für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Beitragsmonat (derzeit 7 %) anzuheben.

Mit der Leistung des Überweisungsbetrages nach § 308 Abs. 1 ASVG erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung. Die Pensionslasten hat künftig der öffentlich-rechtliche Dienstgeber zu tragen. Es ist in keiner Weise mehr begründbar, daß der Pensionsversicherungsträger - oft jahrelang - hohe Beiträge zur Pensionsversicherung eingenommen hat (derzeit 22,8 % der Berechnungsgrundlage, davon 10,25 % Dienstnehmer- und 12,55 % Dienstgeberbeitrag), der öffentlich-rechtliche Dienstgeber bei Wechsel des Versicherten in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis als Überweisungsbetrag aber nur 7 % der Berechnungsgrundlage für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Beitragsmonat erhält.

- 3 -

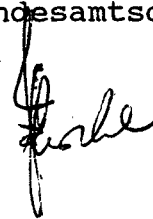
Da nicht mehr - wie bisher - bestimmte fixe Hundertsätze der am Stichtag geltenden Höchstbeitragsgrundlage der Berechnung der Überweisungsbeträge zugrunde zu legen sind, sondern die zum Stichtag ermittelten Bemessungsgrundlagen im Sinne der §§ 238, 241 bzw. 244a ASVG, ist damit zu rechnen, daß eine ziffermäßige Überprüfung der Überweisungsbeträge, wie sie bisher erfolgt ist, wesentlich aufwendiger sein wird.

Art. I Z 114:

Die Bestimmung des § 471a, die infolge der im Entwurf vorgesehenen Aufhebung der §§ 461 bis 471 nunmehr auch für die Versicherung unständig beschäftigter Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden ist, wäre insofern anzupassen, als der Verweis auf die Versicherung der unständig beschäftigten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft zu entfallen hätte.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor